

Alt

Zu 9. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

Sofern die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen wie Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, Ladeeinrichtungen für Elektromobilität (Summen-Bemessungsleistung am Anschlusspunkt > 12 kVA, auf Wunsch des Anschlussnutzers oder Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG) vorgesehen ist, so sind diese fest anzuschließen und es ist eine technische Einrichtung zur Vorgabe der Sperrzeiten bzw. Steuersignale zu installieren. Darüber hinaus ist nach Vorgabe der Regionetz GmbH auch eine plombierbare Schalteinrichtung zu installieren. Die Auswahl, Installation und Parametrierung dieser Einrichtung erfolgt grundsätzlich gemäß Vorgabe Regionetz GmbH und ist mit diesem abzustimmen.

Ladeeinrichtungen für Elektromobilität

In jedem Fall ist eine Datenverbindung zwischen der technischen Einrichtung am Netzanschlusspunkt und der Ladeeinrichtung vorzubereiten.

Werden an einem Anschlusspunkt mehrere Ladeeinrichtungen betrieben sind diese durch ein lokales Kundenlademanagement mit Schnittstelle zur Regionetz GmbH aufzubauen.

Ab einer genehmigten Ladeleistung von ≥ 100 kW am Anschlusspunkt ist eine Fernwirkanlage zur netzdienlichen Steuerung erforderlich.

Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen

Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen mit einer genehmigten Summenleistung > 12 kVA am Netzverknüpfungspunkt müssen grundsätzlich durch den Netzbetreiber gesteuert werden können. Die Anforderungen an die kommunikationstechnische Anbindung ist mit der Regionetz GmbH abzustimmen.

Neu

Zu 9. Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) wie Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, Ladeeinrichtungen für Elektromobilität und alle Speicher mit einer Summen-Bemessungsleistung am Anschlusspunkt > 4,2 kVA müssen grundsätzlich durch den Netzbetreiber gesteuert bzw. gedimmt werden können. Die SteuVE und das Energie-Management-System müssen perspektivisch über eine digitale Schnittstelle (z.B. EEBUS, IEC 61850) verfügen, um dem Netzbetreiber eine digitale

Ansteuerung zu ermöglichen. Übergangsweise ist eine Steuerung in Verbindung mit Koppelrelais zulässig. Die unterschiedlichen Steuerungsarten können den unten aufgeführten Grafiken entnommen werden.

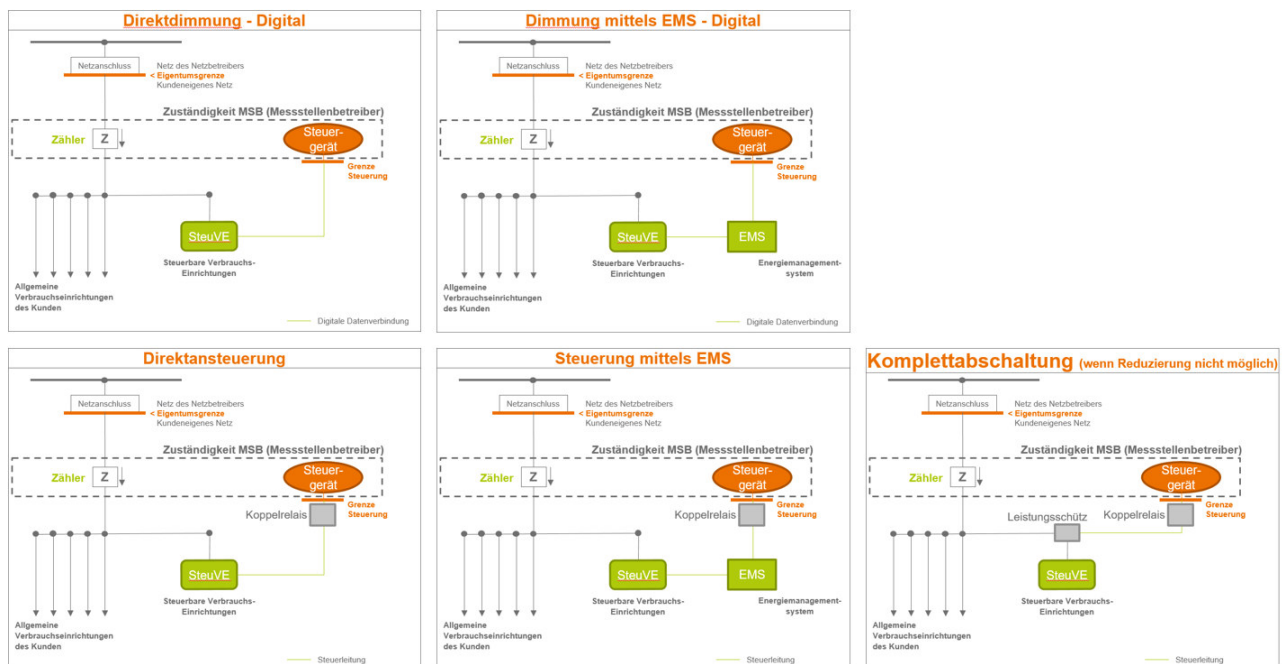


Abbildung 1 Schematische Beispiele zur Dimmung und Ansteuerung

Die SteuVE können mittels Datenverbindung bzw. Koppelrelais gedimmt werden. Es ist eine Netzwerkleitung (z.B. CAT 5) und eine Steuerleitung von der SteuVE bis zum Zählerplatz zu legen sowie die Installation einer externen WAN-Antenne zu dulden (alternativ muss eine LAN-Verbindung nach Vorgaben des MSB bereitgestellt werden). Die Kundenanlage muss gemäß den Anforderungen für Steuerungstechnik ausgerüstet sein, um im Bedarfsfall den tatsächlichen Einbau von Steuertechnik durch den Netzbetreiber sicherzustellen.

Falls eine Leistungsreduktion auf den Wert der Mindestleistung oder einem nächstgeringeren Wert technisch nicht möglich ist, müssen betroffene steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Hilfe eines oder mehrerer Leistungsschützes während der Steuerzeit vollständig abgeschaltet werden.

An der Teilnahme zur Steuerung bzw. Dimmung sind alle Betreiber einer SteuVE verpflichtet mit folgenden Ausnahmen:

- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
- Anlagen, die der kritische Infrastrukturen (KRITIS) zuzuordnen sind

Alt

Zu 10.5 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Speichern

Zu 10.5.7 Wirkleistungssteuerung

In den definierten Fällen installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten einen (Funk)-Rundsteuerempfänger / Kleinfemwirktechnik zur Wirkleistungsreduzierung. Die spätere Umstellung der Vorgabe über ein intelligentes Messsystem + FNN-Steuerbox ist vorzubereiten. In Abstimmung mit der Regionetz GmbH kann für die Erzeugungsanlage und den Speicher der gleiche (Funk)-Rundsteuerempfänger zur Signalvorgabe genutzt werden.

Weitere Details sind in Kapitel 5.4.2.2 (zu VDE-AR-N 4105) dieser TAB und der separaten Spezifikation des (Funk)-Rundsteuerempfängers zu entnehmen.

Neu

Zu 10.5 Besondere Anforderungen an den Betrieb von Speichern

Zu 10.5.7 Wirkleistungssteuerung

Die Ausführungen der Wirkleistungssteuerung nach §14a EnWG sind unter Zu 9. beschrieben. Der tatsächliche Einbau von Steuertechnik erfolgt durch den Netzbetreiber bis auf Weiteres im Bedarfsfall.

Alt

Zu 10.6.4 Wirkleistungssteuerung

Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer genehmigten Summenleistung ≤ 12 kVA benötigen grundsätzlich keine technische Einrichtung zur Wirkleistungsbegrenzung durch den Netzbetreiber. Im Falle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer genehmigten Summenleistung > 12 kVA und < 100 kW ist der Einbau der technischen Einrichtung zur Leistungsreduzierung vorzunehmen. Aktuell verwenden wir als technischen Einrichtung zur Leistungsreduzierung einen Schaltkontakt der aus einem Steuergerät zur Verfügung gestellt wird. Zu diesem Zweck ist eine Datenverbindung zwischen der technischen Einrichtung am zentralen Zählerplatz in der Übergabestation und der Ladeeinrichtung zu errichten. Im Falle von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer genehmigten Summenleistung ≥ 100 kW installiert der Anlagenbetreiber auf seine Kosten eine technische Einrichtung (Fernwirkanlage) über die der Netzbetreiber eine Begrenzung des Wirkleistungsbezugs der Ladeeinrichtung vorgeben und IST Werte der Ladeeinrichtung abrufen kann. Der Netzbetreiber greift bei Maßnahmen mit Wirkleistungsbegrenzung nicht in die Steuerung der Ladeeinrichtungen ein, sondern stellt lediglich die entsprechenden Signale auf der jeweils vorhandenen Schnittstelle gemäß technischer Ausführung zur Verfügung.

Neu

Zu 10.6.4 Wirkleistungssteuerung

Die Ausführungen der Wirkleistungssteuerung nach §14a EnWG sind unter Zu 9. beschrieben. Der tatsächliche Einbau von Steuertechnik erfolgt durch den Netzbetreiber bis auf Weiteres im Bedarfsfall.